Zusammenfassung für Azubis – das Jugendarbeitsschutzgesetz (Stand 2025)

Das JArbSchG legt besonders schützende Arbeitsbedingungen für Auszubildende im Alter von 15 bis 17 Jahren fest:

§4: Arbeitszeit
- tägliche Berechnung = von Beginn bis Ende ohne Pausenzeiten
- wöchentlich Berechnung = von Montag bis Sonntag

§8: Dauer der Arbeitszeit
- 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche
- maximal achteinhalb Stunden pro Tag, wenn die Überstunden in derselben Woche ausgeglichen werden

§9: Berufsschule
- bezahlte Zeit
- keine Arbeit an Berufsschultagen, die mehr als fünf 45minütige Unterrichtseinheiten umfassen
- an kürzeren Berufsschultagen können die Auszubildenden noch im Betrieb eingesetzt werden, es müssen aber die tatsächliche Unterrichtszeit, die Pausenzeit und die Wegzeit von der Berufsschule zum Betrieb von der gesamten Arbeitszeit an dem Tag abgezogen werden

§10: Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Freistellung für Pflichtveranstaltung
- Freistellung für den Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung
- angerechnete Arbeitszeit und Bezahlung verhält sich wie bei der Berufsschule

§11: Ruhepausen, Aufenthaltsräume
- Pausen müssen im Voraus festgelegt sein, mindestens 15 Minuten lang
- nach spätestens viereinhalb Stunden mindestens 30 Minuten Pause pro Tag, ab sechs Stunden mindestens 60 Minuten pro Tag
- frühestens nach einer Stunde nach Arbeitsbeginn, spätestens eine Stunde vor Arbeitsende zu nehmen

§13: tägliche Freizeit
- mindestens 12 Stunden zwischen zwei Arbeitsschichten

§14: Nachtruhe
- Arbeit frühestens ab sechs Uhr morgens bis spätestens 22 Uhr abends
- ab 16 Jahren gelten Ausnahmen für bestimmte Berufe
- bei einem Berufsschultag, der vor neun Uhr morgens beginnt, muss am Vortag um spätestens 20 Uhr Feierabend gemacht werden

§15: Fünf-Tage-Woche
- Arbeit an maximal fünf Tagen in der Woche
- freie Tage möglichst hintereinander ermöglichen

§16 + §17: Arbeitsverbot an Samstagen und Sonntagen
- grundsätzlich keine Arbeit an Wochenenden
- Ausnahmen gelten für definierte Berufe, z.B. für tierhaltende Betriebe!
- bei WE Arbeit muss Ausgleich geschaffen werden, nicht wöchentlich möglich!
- Ersatzruhetage dürfen nicht an Berufsschultagen erteilt werden

§19: Urlaub
- bezahlte Zeit
- Anspruch gestaffelt nach Alter zu Beginn des Kalenderjahres:
- 15-jährige: 30 Werktage pro Jahr
- 16-jähriche: 27 Werktage pro Jahr
- 17-jährige: 25 Werktage pro Jahr

§23: Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeit

- nicht erlaubt
- wenn es beruflich relevant ist, nur in einem geschützten Rahmen, nicht mit Arbeitnehmenden, deren Gehalt tatsächlich vom Tempo abhängig ist